

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom

Mitgeteilt den

Protokoll Nr.

06. Juni 2017

09. Juni 2017

505

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Zuoz** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 16. Januar 2013 eine Teilrevision der Ortsplanung. Im Einzelnen wurden folgende Planungsmittel verabschiedet:

- Zonenplan 1:1000 Pro Sur
- Genereller Erschliessungsplan Verkehr 1:1000 Pro Sur

Neben diesen Planungsmitteln wurden die folgenden Unterlagen eingereicht:

- Planungs- und Mitwirkungsbericht (PMB) vom 17. Januar 2013 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV)
- Konzeptstudie „Verkehrsfreier Dorfkern“ der [REDACTED] vom 16. November 2001
- Bericht mit Kostenschätzung „Planungsstudie Varianten 1 und 2“ der [REDACTED] vom 20. Juni 2011
- Vorprojekt „Umfahrung West“ Variante 1 der [REDACTED] vom 25. März 2011

Aufgrund einer mit der Gemeinde durchgeführten Sitzung (9. Dezember 2014) reichte diese nachträglich folgende zusätzliche Unterlagen ein:

- Angepasster PMB vom 9. September 2015
- Überarbeitetes Verkehrskonzept „Verkehrsfreier Dorfkern“ der [REDACTED] vom 31. Juli 2015
- Lärmschutznachweis „Westumfahrung Zuoz – Variante 1“ der [REDACTED] vom 13. Februar 2015
- Aktionsprogramm 2020 der Gemeinde Zuoz vom Januar 2014

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) verfasste mit Datum vom 29. Oktober 2012 einen Vorprüfungsbericht. Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 16. Januar 2013 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) erfolgte am 24. Januar 2013. Es gingen sechs Beschwerden ein. Diese werden in separaten Regierungsbeschlüssen behandelt.

Mit Schreiben vom 4. Februar 2013 ersuchte der Gemeindevorstand Zuoz um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

B.

Gegenstand der Revisionsvorlage

Inhalt der vorliegenden Nutzungsplanung bildet die Schaffung der nutzungsplanerischen Voraussetzungen für die Realisierung des Projekts „Umfahrungsstrasse Pro Sur“, welches Gegenstand der Studie „Verkehrsfreier Dorfkern“ der [REDACTED] vom 16. November 2001 bzw. der überarbeiteten Version vom 31. Juli 2015 bildet.

Zu diesem Zweck wird im Generellen Erschliessungsplan (GEP) 1:1000 Pro Sur eine neue Sammelstrasse „geplant“ festgelegt, und gleichzeitig wird die Linienführung der von der geplanten Strasse betroffenen bestehenden Fusswege angepasst. Im Zonenplan 1:1000 Pro Sur wird die Wintersportzone auf die neue Strasse abgestimmt.

Mit der Realisierung der Umfahrungsstrasse Pro Sur, welche als Westumfahrung des eigentlichen Dorfkerns von Zuoz zu verstehen ist, wird eine gute Erschliessung der hangseitigen Siedlung unter gleichzeitiger Entlastung des Ortskerns vom motorisierten Verkehr erreicht.

C.

Übereinstimmung mit der Richtplanung

Gemäss Art. 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) obliegt der kantonalen Genehmigungsbehörde u.a. die Prüfung der Übereinstimmung der Nutzungspläne mit der Richtplanung. Es ist somit zu prüfen, ob die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung mit dem Richtplan Graubünden 2000 (RIP2000, vom Bundesrat genehmigt am 19. September 2003) sowie mit dem rechtskräftigen Regiona-

len Richtplan Oberengadin übereinstimmt. – Es kann festgehalten werden, dass die Revisionsvorlage richtplankonform ist.

D.

Zonenplan 1:1000 Pro Sur

Der Zonenplan 1:1000 Pro Sur vom 16. Januar 2013 kann genehmigt werden.

E.

Genereller Erschliessungsplan Verkehr 1:1000 Pro Sur

1. Lärm

Die Lärmemissionen neuer ortsfester Anlagen müssen nach Art. 7 Abs. 1 der eidg. Lärmschutz-Verordnung (LSV) soweit begrenzt werden, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist. Auch ist sicherzustellen, dass die von der Anlage allein erzeugten Lärmimmissionen die Planungswerte nicht überschreiten.

In den zusätzlichen Unterlagen, welche die Gemeinde Zuoz eingereicht hat, wurden weder Angaben über das erwartete Verkehrsaufkommen gemacht noch Nachweise erbracht, dass durch die neue Umfahrungsstrasse die Planungswerte bei den rechtskräftigen benachbarten Zonen mit lärmempfindlicher Nutzung eingehalten werden. Am 15. September 2015 bzw. am 13. Januar 2016 reichte die Gemeinde Zuoz ergänzende Unterlagen ein, so u.a. einen Lärmschutznachweis „Westumfahrung Zuoz – Variante 1“ der [REDACTED] vom 13. Februar 2015, welcher unter anderem auch Angaben über das erwartete Verkehrsaufkommen enthält.

Die im Lärmschutznachweis verwendeten Verkehrszahlen sind plausibel. Die Lärmermittlung wurde mit dem für Strassenlärmrechnungen bewährten Berechnungsprogramm „CadnA 4.4“ durchgeführt. Die für die einzelnen Empfangspunkte ausgewiesenen Beurteilungspegel sind aufgrund der angegebenen Verkehrszahlen nachvollziehbar und plausibel. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass die Planungswerte überall eingehalten werden, weshalb die Planung aus Sicht des Lärmschutzes nicht zu beanstanden ist.

2. Eindolung

Gemäss Art. 38 Abs. 1 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) ist es grundsätzlich untersagt, Gewässer zu überdecken. In speziellen Fällen können jedoch Ausnahmen bewilligt werden (Art. 38 Abs. 2 lit. a bis e GSchG), so beispielsweise für Verkehrsübergänge (Art. 38 Abs. 2 lit. b GSchG).

Für die Eindolung des Gewässerabschnittes, welcher für den geplanten Strassenbau in Anspruch genommen wird, muss somit eine Bewilligung des Amtes für Natur und Umwelt eingeholt werden. Diese kann in Aussicht gestellt werden und wird im Rahmen des abschliessenden BAB-Verfahrens erteilt.

3. Strassenentwässerung

Gemäss Vorprojekt „Umfahrung West“ der [REDACTED] vom 25. März 2011 ist bezüglich Strassenentwässerung vorgesehen, die Wasserschalen an Strassenabläufe ohne Schlamm-sammler anzuschliessen (vgl. Vorprojekt, S. 7). Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass ein Verzicht auf einen Schlamm-sammler nicht dem Stand der Technik entspricht.

4. Naturgefahren

Die im Planungs- und Mitwirkungsbericht enthaltenen Aussagen zum Gefahrenpotential und zum Umgang mit der vorliegend vorhandenen Lawinengefahr sind korrekt (vgl. PMB, S. 7). Wie im PMB bereits vorgesehen, wird an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass die Umfahrung Pro Sur in das langjährige und bewährte Sicherungskonzept der [REDACTED] zu integrieren ist.

5. Landschaftseinpassung

Das Vorprojekt „Umfahrung West“ der [REDACTED] vom 25. März 2011 sieht eine Anbindung der Umfahrungsstrasse Pro Sur einerseits an die bestehende Erschliessungsstrasse im Bereich der Parzelle Nr. 2943 im Südwesten von Zuoz und andererseits an die bestehende Dorfstrasse im Bereich der Parzelle Nr. 2945 im oberen Dorfteil von Zuoz. Dazwischen, im Bereich der Querprofile 240.000 bis 280.000, ist eine Strassenführung unter Terrain geplant, so dass gleichzeitig mit der neuen Sammelstrasse eine sichere Überführung für die Wintersportler und den Langsamverkehr gewährleistet werden kann.

Den Projektunterlagen kann nicht abschliessend entnommen werden, wie die konkreten baulichen Massnahmen (Böschungen, Stützelemente etc.) im Bereich der

Ein- und Ausgangsportale des Tunnels konkret aussehen und ob mit diesen eine optimale Einpassung der Strasse inkl. Unterführung in der offenen Landschaft sichergestellt ist. Das Vorprojekt „Umfahrung West“ der [REDACTED] vom 25. März 2011 vermag in dieser Hinsicht nicht zu überzeugen, d.h. es fehlen für eine abschliessende Beurteilung die erforderlichen Detailangaben.

Im Hinblick auf das im Anschluss an die vorliegende Ortsplanungsrevision durchzuführende BAB-Verfahren ist mittels Beizug eines ausgewiesenen Fachmanns sicherzustellen, dass das Strassenbauprojekt mitsamt den benötigten Kunstbauten sich gut in die Landschaft einpassen wird.

6. Öffentliches Interesse, Notwendigkeit und Varianten

Bezüglich des öffentlichen Interesses und der Notwendigkeit der neu geplanten Umfahrungsstrasse sowie bezüglich der Gegenüberstellung mit anderen denkbaren Varianten wird auf die entsprechenden Ausführungen in den parallelen Beschwerdeentscheiden verwiesen.

Im Übrigen gibt der Generelle Erschliessungsplan 1:1000 Verkehr, Pro Sur vom 16. Januar 2013 zu keinen Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Der **Zonenplan 1:1000 Pro Sur** und der **Generelle Erschliessungsplan Verkehr 1:1000 Pro Sur**, beide vom 16. Januar 2013, werden im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die sechs Planungsbeschwerden werden in separaten Regierungsbeschlüssen behandelt.
3. Der Gemeindevorstand Zuoz wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben (ohne Rechtsmittelbelehrung).

4. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
5. Der Gemeindevorstand Zuoz sorgt für die Nachführung der Nutzungsplandaten nach den Vorgaben des Amtes für Raumentwicklung.

6. Mitteilung an:

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]



Namens der Regierung

Die Präsidentin:

B. Janom Steiner

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen